

Verabschiedeter
Staatshaushaltsplan
des Landes Württemberg-Hohenzollern
für das Rechnungsjahr
1949

ZCa

172

- 1949

Kap. Tit.	Gegenstand	Betrag DM	Kap. Tit.	Gegenstand	Betrag DM	
211	Umzugskosten und Umzugskostenbeihilfen	2 000	44.	Diensteinkommen der evangelischen Geistlichen und sonstige Aufwendungen für die evangelische Kirche I. Fortdauernde Ausgaben Persönliche Ausgaben	1 225 250	
213	Vermischte Verwaltungsausgaben	50	110a			Pauschleistung für das Diensteinkommen der Geistlichen
215	Pauschleistung an die Ev. Seminarstiftung für sächliche Kosten der Seminarschule	1 750				24,3 v. H. von 4 978 000 DM und für Hohenzollern 15 600 DM
	zus.	4 500	111			Pauschleistung für die Ruhestandsbezüge der Geistlichen
	Summe Ausgaben	42 400				24,3 v. H. von 917 000 DM
	Zuschuß Kap. 43 A	38 400	112			Zuschuß für die geistliche Witwenkasse
						24,3 v. H. von 705 000 DM und für Hohenzollern 6 850 DM
						Die Leistungen aus Titel 111 und 112 enthalten neben den Versorgungsleistungen des Staats für Pfarrer der Evangelischen Landeskirche auch die Versorgungsleistungen des Staats für die nach dem Kirchlichen Anstaltsgeistlichengesetz versorgungsberechtigten Geistlichen und den Pfarrer der Brüdergemeinde Wilhelmsdorf.
			113			Zuschuß für Mietzins und Aufwandsentschädigungen evangelischer Geistlicher
						24,3 v. H. von 72 750 DM
				zus.	1 644 000	
				Sächliche Ausgaben		
			215	Abfindungsrente für pflichtmäßige oder hergebrachte Leistungen an einzelne Kirchengemeinden	3 450	
				24,3 v. H. von 14 000 DM		
			216	Kirchen- und Pfarrhausbeiträge	3 650	
				24,3 v. H. von 15 000 DM		
				Die Mittel sind übertragbar.		
			217	Staatsleistung für Postgebühren	10 250	
				24,3 v. H. von 42 000 DM		
				zus.	17 350	
				Summe I	1 661 350	
				II. Einmalige Ausgaben		
			500	Mietzinsentschädigung für zerstörte Staatspfarrhäuser	3 500	
				Summe II	3 500	
				Zuschuß Kap. 44	1 664 850	
			45.	Bistum und Priesterseminar Fortdauernde Ausgaben		
				Sächliche Ausgaben		
			215	Ausstattungsrente	82 450	
			216	Zuschüsse zu der Rente		
				a) für die Besoldung der Domgeistlichen und die Zulage des Generalvikars	55 562 DM	
44.	<p>Vorbemerkung betr. die Kirchen:</p> <p>1. Aus den Kap. 44, 45 Tit. 216, 47 und 157 sind für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Staat und den Kirchen keine Folgerungen abzuleiten.</p> <p>2. Die Bemessung der Verwilligungen in Kap. 44 Tit. 110 a, 111 und 112 und in Kap. 47 Tit. 110 a und 111 ist an die Bedingung geknüpft, daß die Oberkirchenbehörden die kirchlichen Bestimmungen über die Dienst- und Versorgungsbezüge derjenigen ständigen evang. und kath. Geistlichen, für die Zuschüsse aus Kap. 44 Tit. 110 a, 111 und 112 und Kap. 47 Tit. 110 a und 111 gewährt werden, einschließlich etwaiger Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsplans über Gehaltszulagen, vor der Verkündung oder dem Vollzug dem Kultministerium zur Prüfung nach § 5 Abs. 2 der VO. des Staatsministeriums vom 28. März 1924 (Reg.Bl. S. 183) vorlegen und bei der Ordnung der Dienstbezüge den Art. 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 31. Mai 1920 (Reg.Bl. S. 367) beachten.</p> <p>3. Die Verwendung der Pauschleistungen oder der Zuschüsse aus Kap. 44, 45 und 47 zu den planmäßigen Zwecken ist auf Verlangen des Kultministeriums nachzuweisen. Dieses kann die Verwendung etwaiger Erübrigungen für andere kirchliche Zwecke genehmigen</p>					

Kap. Tit.	Gegenstand	Betrag DM	Kap. Tit.	Gegenstand	Betrag DM		
	für die Besoldung der Geistlichen am Priesterseminar	13 256 DM	112	pläne auch die Versorgungsleistungen des Staats für die nach dem Anhang zum kirchlichen Pensionsstatut versorgungsberechtigten Geistlichen an karitativen Anstalten. Zuschuß für Mietzins- und Aufwandsentschädigungen katholischer Geistlicher	10 100		
	für die Besoldung der bischöflichen Beamten	26 737 DM				52,4 v. H. von 19 250 DM	
	zus.	95 555 DM				zus.	2 029 300
	b) für die Versorgungsbezüge der bischöflichen Beamten	DM				Sächliche Ausgaben	
	Der Zuschuß zu den Versorgungsbezügen der bischöflichen Beamten beträgt 22½ v. H. des Besoldungszuschusses für die bischöflichen Beamten; die aus Kap. 160 Tit. 110 a und 111 gezahlten Versorgungsbezüge bischöflicher Beamter werden auf den Zuschuß zu den Versorgungsbezügen angerechnet.		215			Abfindungsrente für pflichtmäßige oder hergebrachte Leistungen an einzelne Kirchengemeinden	12 100
	c) für Kanzlei- und Reisekosten	6 000 DM				52,4 v. H. von 23 000 DM	
	d) Für die Unterhaltung des Priesterseminars	12 200 DM	216			Kirchen- und Pfarrhausbeiträge	3 950
	e) für Gebäude	8 000 DM				52,4 v. H. von 7 500 DM	
		121 755 DM	217			Staatsleistungen für Postgebühren	11 000
						52,4 v. H. von 21 000 DM	
				zus.	27 050		
				Zuschuß Kap. 47	2 056 350		
217	Sachdotation für die Erzdiözese Freiburg i. Br.	750					
	Summe	205 000					
	Zuschuß Kap. 45	205 000					
			49.	Universität Fortdauernde Einnahmen			
			1	Einnahmen aus Dienstgrundstücken, sowie von Miet- und Dienstwohnungsinhabern	—		
			3	Gebühren und Strafen einschl. der von Prüflingen für die Abhaltung von Prüfungen zu erhebenden Gebühren	1 065 600		
				Vgl. Vermerk 2, 3 und 4.			
			6	Vermischte Einnahmen	120 500		
				Vgl. Vermerk 2, 3 und 4.			
			10	Einnahmen aus Stiftungen	—		
				Vgl. Vermerk 4.			
			11	Beiträge Dritter für besondere Zwecke	—		
				Vgl. Vermerk 4.			
			12	Anteile des Landes gem. Verordnung vom 18. 4. 1939 (RGBl. I S. 797) an den Einnahmen der Hochschullehrer	—		
			20	Betriebseinnahmen der Kliniken	3 806 350		
				Vgl. Vermerk 4.			
				Summe Einnahmen	4 992 450		
				I. Fortdauernde Ausgaben			
				Persönliche Ausgaben			
110a	Pauschleistung für das Diensteinkommen der Geistlichen	2 892 000 DM	100	Besoldungen der planmäßigen Beamten	1 670 900		
	52,4 v. H. von 2 892 000 DM und für Hohenzollern 290 000 DM	1 805 400		Vgl. Vermerk 1.			
				Hochschullehrer			
			H 1 b	71 Ordentliche Professoren			
				3 künftig wegfallend			
			H 2	28 Außerordentliche Professoren			
				4 künftig wegfallend			
				Aufsteigende Gehälter			
			A 2 b	1 Direktor der Universitätsbibliothek			
111	Pauschleistung für die Ruhestandsbezüge der Geistlichen	408 000 DM					
	52,4 v. H. von 408 000 DM	213 800					
	Die Leistung enthält neben den Versorgungsleistungen des Staats für Pfarrer und Kaplanen mit Ausnahme der Präzeptoratska-						